

Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
(ArbZVO-Lehr)
geändert durch
Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 18. März 2016

Aufgrund des § 72 Abs. 6 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 120), wird verordnet.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

Arbeitszeit

Arbeitstage sind diejenigen Schul- sowie Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Einrichtungen muss der Arbeitszeit vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechen.

§ 3

Regelstundenzahl

(1) Die Regelstundenzahl ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Die Regelstundenzahl beträgt für Lehrkräfte an

1.	Grundschulen	27 Unterrichtsstunden;
2.	Sekundarschulen, Abendsekundarschulen	25 Unterrichtsstunden;
3.	Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	25 Unterrichtsstunden;
4.	Integrierte Gesamtschulen	25 Unterrichtsstunden;
5.	Gemeinschaftsschulen	25 Unterrichtsstunden;
6.	Förderschulen	25 Unterrichtsstunden;
7.	Berufsbildende Schulen	25 Unterrichtsstunden;

abweichend hiervon beträgt die Regelstundenzahl für Lehrkräfte der Fachpraxis 27 Unterrichtsstunden. Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Förderschulen, die an anderen Schulen als Förderschulen überwiegend sonderpädagogische Förderung leisten, 25 Unterrichtsstunden.

(3) Unterrichtet eine Lehrkraft in mehreren Schulformen, so ist für sie die Regelstundenzahl derjenigen Schulform maßgebend, in welcher der überwiegende Teil des Unterrichts erteilt wird.

(4) Die Regelungen in Absätzen 2 und 3 gelten für Lehrkräfte an den Schulzweigen einer Kooperativen Gesamtschule entsprechend.

§ 4

Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz

(1) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich zu gewährender Ermäßigungen und Anrechnungen.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Sofern es die schulorganisatorischen Bedingungen an berufsbildenden Schulen erfordern, kann von der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung auch darüber hinaus abgewichen werden. Die entstehenden Mehr- oder Minderzeiten (Unterrichtsstunden) sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb desjenigen Schuljahres erfolgt, in dem sie entstanden sind, in das folgende Schuljahr zu übernehmen und in diesem abzugelten. Ist ein Ausgleich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Jahres aufgrund zwingender dienstlicher Verhältnisse nicht möglich, darf die Arbeitszeit im Schuljahresdurchschnitt hierbei 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. Mehr- oder Minderzeiten dürfen am Ende des Schuljahres 80 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

(3) Beim täglichen Unterrichtseinsatz ist die Arbeit spätestens nach sechs Zeitstunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten, nach mehr als neun Zeitstunden durch eine Ruhepause von insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. Ruhepausen können in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Pro 24-Stunden-Zeitraum ist eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren.

§ 5

Altersermäßigung

(1) Zur Entlastung der Lehrkräfte wird die Regelstundenzahl nach Vollendung des 60. Lebensjahres im darauf folgenden Schulhalbjahr um zwei Unterrichtsstunden ermäßigt.

(2) Die Regelstundenzahl schwerbehinderter Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. wird nach Vollendung des 55. Lebensjahres im darauf folgenden Schulhalbjahr um eine Unterrichtsstunde ermäßigt.

(3) Bei Lehrkräften, die aufgrund individueller Vereinbarung oder allgemeiner Regelung anteilig beschäftigt werden, tritt an Stelle der Regelstundenzahl die verminderte Stundenzahl.

(4) Lehrkräften, die weniger als die Hälfte der in § 3 Abs. 2 festgelegten Unterrichtsstunden erteilen, wird die Altersermäßigung zur Hälfte gewährt.

§ 6

Schwerbehindertenermäßigung

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung zur Entlastung eine Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung. Die Ermäßigung beträgt bei einem Grad der Behinderung von

1. mindestens 50	6 v. H.,
2. mindestens 70	9 v. H.,
3. mindestens 90	12 v. H.,
4. 100	15 v. H.

der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung (ohne Berücksichtigung der Schwerbehindertenermäßigung).

(2) Auf Antrag kann die untere Schulbehörde in besonderen Fällen bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 befristet eine weitere Ermäßigung gewähren.

§ 7

Vorrübergehend geminderte Dienstfähigkeit

Auf Antrag kann die untere Schulbehörde die Regelstundenzahl bei vorübergehend geminderter Dienstfähigkeit einer

Lehrkraft nach Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens befristet ermäßigen.

§ 8

Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben

(1) Die Anrechnungsstunden für Aufgaben der Schulleitung ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**. Diese umfassen insbesondere die Aufgaben der Schulleiterinnen oder Schulleiter, der ständigen Vertreterinnen oder Vertreter, der Zweiten Konrektorinnen oder Zweiten Konrektoren, der schulfachlichen Koordinatorinnen oder Koordinatoren, der didaktischen Leiterinnen oder didaktischen Leiter sowie der pädagogischen Koordinatorinnen oder pädagogischen Koordinatoren. Über die Verteilung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Anrechnungsstunden können auch von Lehrkräften der Schule, die mit Schulleitungsaufgaben betraut werden, in Anspruch genommen werden.

(3) Vertritt eine Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter ununterbrochen länger als vier Wochen, so werden ab der fünften Woche Anrechnungsstunden in Höhe der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Anspruch genommenen Anrechnungsstunden gewährt.

§ 9

Anrechnungen für Unterricht in der Qualifikationsphase

Lehrkräfte, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder in der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums oder Kollegs mindestens acht Wochenstunden Unterricht erteilen, erhalten eine Anrechnungsstunde, wenn sie mindestens 16 Wochenstunden Unterricht erteilen, zwei Anrechnungsstunden. Erteilen Lehrkräfte Unterricht im Fach Sport, gelten jeweils zwei Wochenstunden als eine Unterrichtsstunde im Sinne von Satz 1.

§ 10

Anrechnung für besondere Belastungen

Lehrkräften können Anrechnungsstunden für besondere Belastungen (besondere Verwaltungsaufgaben, besondere unterrichtliche oder schulformspezifische Belastungen) gewährt werden. Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Anzahl der Klassen, multipliziert mit dem aus der **Anlage 3** ersichtlichen Faktor.

§ 11

Anrechnungen für Lehrkräfte an Abendschulen

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten für jeweils sechs in der Zeit nach 18 Uhr erteilte Unterrichtsstunden eine Anrechnungsstunde.

§ 12

Anrechnungen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben

Lehrkräften, die mit Aufgaben in der Lehrerausbildung mit Ausnahme von Aufgaben von Fachlehrkräften im Vorbereitungsdienst, Lehrerfortbildung, mit Beratungsfunktionen oder mit der Leitung einer Bildstelle betraut sind, können Anrechnungsstunden gewährt werden. Die Einzelheiten der Vergabe dieser Anrechnungsstunden werden durch einen Erlass der obersten Schulbehörde geregelt.

§ 13

Freistellungen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen möglichen Freistellungen vom Unterricht werden in

besonderen Erlassen geregelt.

§ 14

Anrechnungen für Schulversuche, Modellversuche, Richtlinienkommissionen

Für die Durchführung von Schul- und Modellversuchen, Projekten und für die Erarbeitung von Richtlinien können von der obersten Schulbehörde Anrechnungsstunden gewährt werden.

§ 15

Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nicht auf weniger als ein Viertel der Regelstundenzahl, die der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht auf weniger als vier Unterrichtsstunden gemindert werden.

§ 16

Berechnung bei Bruchteilen

Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden. Ergibt sich eine halbe Unterrichtsstunde, findet eine Auf- oder Abrundung nicht statt; abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des § 6 auf halbe Ermäßigungsstunden aufzurunden.

§ 17

Reserve für besondere Belastungen

Zum Ausgleich unerwarteter Ausfälle und für besondere Belastungen richtet das Land Sachsen-Anhalt eine Vertretungsreserve ein. Die Vertretungsreserve errechnet sich aus dem Anteil der beschäftigten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Die untere Schulbehörde stellt auf Antrag Lehrerstunden aus der Vertretungsreserve zur Verfügung. Die Einzelheiten der Vergabe dieser Lehrerstunden werden durch einen Erlass der obersten Schulbehörde geregelt.

§ 18

(In-Kraft-Treten)

Anlage 1

(zu § 8 Abs. 1 Satz 1)

Schulleitungskontingente (in Stunden) 1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8)

Anzahl der Klassen	Grundschule	Sekundarschule, Gemeinschaftsschule	Gymnasien, Gesamtschule, Abendgymnasium, Kolleg	Förderschulen
1	6	5	12	6

2	7	6	12	6
3	7	6	13	7
4	8	7	14	8
5	9	7	14	9
6	10	7	15	10
7	10	8	16	11
8	11	9	16	13
9	12	10	17	14
10	13	12	18	16
11	14	14	19	18
12	14	16	20	19
13	15	18	20	21
14	16	20	21	22
15	16	23	22	24
16	17	25	23	25
17	17	27	24	27
18	18	28	24	28
19	19	30	25	29
20	19	32	26	30
21		33	27	31
22		34	28	32
23		35	28	33
24		35	29	34
25		36	30	34
26		36	30	34
27		37	31	35
28		37	32	35
29		37	32	35

- 2) In Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen erhöht sich ab 36 Klassen das Kontingent für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Stunde.
- 3) In der Grundschule tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt. Bruchteile werden aufgerundet.
- 4) In Gymnasien und Gesamtschulen erhöht sich ab 56 Klassen das Kontingent für je angefangene weitere 10 Klassen um eine Stunde.
- 5) Abendklassen sind bei der Anzahl der Klassen zu berücksichtigen.
- 6) In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Gemeinschaftsschule, des Abendgymnasiums, des Kollegs und des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 25 ergibt. Bruchteile bleiben unberücksichtigt.
- 7) In Gymnasien mit einem von der obersten Schulbehörde genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt erhöht sich das Kontingent um vier Stunden.
- 8) Ist die Oberstufe eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule nicht voll ausgebaut, so verringert sich das Kontingent um vier Stunden.

Anlage 2

(zu § 8 Abs. 1 Satz 1)

Schulleitungskontingent an berufsbildenden Schulen (in Stunden) ^{1) 2) 3)}

Anzahl der Klassen	Stunden	Anzahl der Klassen	Stunden	Anzahl der Klassen	Stunden
20	33	43	43	66	52
21	34	44	43	67	53
22	34	45	44	68	53
23	34	46	44	69	54
24	35	47	44	70	54
25	35	48	45	71	55
26	36	49	45	72	55
27	36	50	46	73	55
28	36	51	46	74	56
29	37	52	47	75	56
30	37	53	47	76	57
31	38	54	47	77	57
32	38	55	48	78	57
33	39	56	48	79	58

34	39	57	49	80	58
35	39	58	49	81	59
36	40	59	50	82	59
37	40	60	50	83	60
38	41	61	50	84	60
39	41	62	51	85	60
40	42	63	51	86	61
41	42	64	52	87	61
42	42	65	52	88	62
				89	62

Fußnoten

- 1) Das Kontingent erhöht sich ab 90 Klassen für je angefangene weitere zehn Klassen um zwei Stunden.
- 2) Die Mindestunterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters beträgt abweichend von § 15 ab 70 Klassen zwei Unterrichtsstunden.
- 3) Bei berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Klassen mit Teilzeitunterricht als eine Klasse.

Anlage 3

(zu § 10 Satz 2)

Anrechnungen für besondere Belastungen^{1) 2)}

Schulform	Schuljahrgang/ -stufen	Faktor
Grundschule		0,5
Sekundarschule		0,75
Gemeinschaftsschule	Übrige Schuljahrgänge	0,75
	Qualifikationsphase ³⁾	2,3
Gymnasium	Übrige Schuljahrgänge	0,75
	Qualifikationsphase ³⁾	2,3
Gesamtschule	Übrige Schuljahrgänge	0,75
	Qualifikationsphase ³⁾	2,3
Abendgymnasium, Kolleg, Fachgymnasium	Einführungsphase	0,75

	Qualifikationsphase	2,3
Förderschulen		0,6
Berufsbildende Schulen ⁴⁾		1,4

Fußnoten

¹ In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Gemeinschaftsschule, des Abendgymnasiums, des Kollegs und des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 25 ergibt. Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

² Bei berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Klassen mit Teilzeitunterricht.

³ Die Qualifikationsphase umfasst im 13-jährigen System die Schuljahrgänge 12 und 13, im 12-jährigen System die Schuljahrgänge 11 und 12.

⁴ Mit Ausnahme der Fachgymnasien.